



# Regelplan D I / 6r

Verkehrsführung x+2  
 zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn

- a) Querabspernung**  
 durch Leitbaken Abstand 5 m  
 Verschwenkungsmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- b) Längsabspernung**  
 durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Querabspernung**  
 durch Leitbaken Abstand 5 m  
 Verschwenkungsmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake  
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- d) Verschwenkung**  
 durch Leitbaken Abstand 9 m  
 Verschwenkungsmaß 1:20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

**e) Verschwenkung: 1:20**  
**\*\*) Längsabspernung**  
 Leitbaken Abstand 18 m  
 [ ] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) [ ] linke Fahrbahnbegrenzungslinie links von der weißen Fahrbahnbegrenzungslinie in Gelb markieren

*Anordnung nur erforderlich, wenn sonst keine ausreichende Fahrbahnbreite gegeben ist*

- 3) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

[ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*